



**Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen, Hochschulpolitik
z.H. Frau Christina Baumann
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern**

Zürich, 7. März 2019

**Vernehmlassung über die Änderung des ETH-Gesetzes:
Stellungnahme der Hochschulversammlung der ETH Zürich**

Sehr geehrte Frau Baumann

Als wichtigstes Mitwirkungsorgan der ETH Zürich sind wir erstaunt, nicht zu einer Stellungnahme zu obiger Vernehmlassung eingeladen zu sein, und erlauben uns jedoch trotzdem, Ihnen diese zu unterbreiten.

Art. 17 a Abs. 5

Der ETH-Rat kann in begründeten Ausnahmefällen mit einer Professorin oder einem Professor eine Anstellung über die Altersgrenze gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hinaus vereinbaren. Dafür kann er einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen. Er kann dazu Vorschriften in der entsprechenden Verordnung erlassen.

Wir sehen die Notwendigkeit dieser eingeführten Flexibilisierung, welche auf eine geringe Anzahl von Professorinnen und Professoren angewandt werden sollte. Es muss jedoch vermieden werden, dass aufgrund der Beschränkung von zur Verfügung stehenden Ressourcen, vor allem Raum, aber auch Drittmittel, die Karriereentwicklung jüngerer Nachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie Professorinnen und Professoren eingeschränkt wird. Aus Sicht der nicht-professoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ETH-Bereichs führt diese Regelung allerdings zu einer Ungleichbehandlung des Personals, die grundsätzlich nicht erwünscht und inhaltlich nur schwer zu begründen ist.

Art. 25 Abs. 4

Er übt die Aufsicht über den ETH-Bereich aus; er kann den ETH und den Forschungsanstalten insbesondere Empfehlungen abgeben, Aufträge erteilen und sie betreffende Massnahmen ergreifen.

Wir erachten die bisherige Formulierung des Art. 25 Abs. 1 Bst. f, der dem ETH-Rat die uneingeschränkte Aufsichtskompetenz einräumt, als ausreichend. Durch den neuen Abs. 4 wird in Kombination mit dem Entzug des Beschwerderechts (Art. 37 Abs. 2bis) die Autonomie der Institutionen in ungerechtfertigter Weise beschnitten. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung von Art. 25 Abs. 1 Bst. f und die Streichung von Art. 25 Abs. 4.

Art. 25 a Abs. 1

An den Sitzungen des ETH-Rates verfügen die Mitglieder nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 24 Absatz 3 über kein Stimmrecht in folgenden Geschäften:

a. Zuteilung der Bundesmittel;

b. Wahlvorschläge für die Schulpräsidenten und die Direktoren der Forschungsanstalten;

c. Wahlen der Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision und weitere Beschlüsse in Angelegenheiten der ETH-Beschwerdekommision.

Wir anerkennen die mit dieser Gesetzesrevision angestrebte Gewaltenteilung, d.h. die exekutiven Organe der Institutionen sollen nicht über ihre Mittelzuteilung entscheiden können, sich nicht selbst bzw. die Mitglieder der Beschwerdekommision wählen können. Wir geben jedoch zu bedenken, dass dies nicht für den Personenkreis unter Bst. d (ein Mitglied, das von den Hochschulversammlungen vorgeschlagen wird) gilt, da von diesem keine exekutive Gewalt ausgeht und nicht die Institutionen, sondern die beiden Hochschulversammlungen repräsentiert werden. Wir beantragen daher die Streichung von Bst. d in Art. 25 a Abs. 1 («*An den Sitzungen des ETH-Rates verfügen die Mitglieder nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c ~~und d~~ sowie Artikel 24 Absatz 3 über kein Stimmrecht in folgenden Geschäften:»*).

Art. 36 f (Umgang mit Personendaten in der Lehre)

Die ETH und die Forschungsanstalten können Personendaten bearbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Auswertung von Lehrmethoden, die Informationstechnologien verwenden. Sie stellen sicher, dass dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz eingehalten werden.

Wir begrüßen die Entwicklung und den Einsatz neuer Lehrmethoden und deren Evaluierung mit Hilfe von Personendaten. Es sollte jedoch durch die Ausführungsbestimmungen oder anderer interner Weisungen sichergestellt werden, dass Letztere zu Lasten der Studierenden nicht missbräuchlich verwendet werden können. Insbesondere sollten Bewertungen von Studierenden nicht ausserhalb der jeweiligen Lehrveranstaltung verwendet werden dürfen, z.B. im Rahmen einer gezielten Selektion.

Art. 36 g, h und i (Sicherheitsdienste und Videoüberwachung)

Schaffung

Die ETH und die Forschungsanstalten können Sicherheitsdienste einrichten, soweit dies zum Schutz ihres Personals, der Studierenden und der Besucher sowie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf ihrem Areal erforderlich ist.

Sie können vertraglich gemeinsame Sicherheitsdienste einrichten. Sie können Dritte mit der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen beauftragen.

Befugnisse

Die Sicherheitsdienste nehmen ihre Aufgaben in Ausübung des Hausrechts und zur Durchsetzung der Zutritts- und Benutzungsordnung auf dem Areal der betreffenden ETH oder Forschungsanstalt wahr. Sie dürfen Personen befragen, Ausweiskontrollen vornehmen sowie Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen.

Sie dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten bearbeiten mit Angaben zur Feststellung der Identität einer Person und zu Verstössen einer Person gegen Vorschriften zum Schutz von Personen und Einrichtungen auf den Arealen der ETH und der Forschungsanstalten.

Werden Aufgaben des Sicherheitsdienstes einem Dritten übertragen, so sind die Datenbearbeitungssysteme physisch und logisch von den übrigen Datenbearbeitungssystemen des Dritten zu trennen.

Die Sicherheitsdienste leiten den zuständigen Polizeibehörden von Bund und Kantonen alle Angaben weiter, die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehen.

Die ETH und die Forschungsanstalten können eine Videoüberwachung einrichten, soweit dies zum Schutz ihres Personals, der Studierenden und Besucher, ihrer Infrastruktur und des Betriebs erforderlich ist.

Videosignale können aufgezeichnet werden. Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen müssen sie spätestens am ersten Werktag nach Entdeckung des Vorfalls gesichtet und gesichert werden.

Aufzeichnungen dürfen nur strafverfolgenden Behörden oder Behörden, bei denen die ETH oder die Forschungsanstalten Anzeige erstatten oder Rechtsansprüche geltend machen, bekannt gegeben werden. Die Auswertung von Aufzeichnungen ist nur diesen Behörden erlaubt.

Gesicherte Videosignale müssen von den ETH und den Forschungsanstalten diebstahlsicher und vor Missbrauch geschützt aufbewahrt werden. Sie müssen spätestens nach 100 Tagen vernichtet werden. Sie können zudem in anonymisierter Form für Zwecke der Schulung oder Unfallverhütung weiterverwendet werden.

Dabei handelt es sich wohl um eine Anpassung des ETH-Gesetzes an gängige Praxis. Wir möchten jedoch davor warnen, den von den meisten ETH-Angehörigen hoch geschätzten offenen und liberalen Raum einer Hochschule gestützt auf eine geringe, in Relation zur Gesamtzahl der Aktivitäten vernachlässigbare, Zahl von Vorfällen ohne Not zu überregulieren. Es besteht ausserdem die Gefahr, dass sich solche Regulierungen kontraproduktiv auswirken. Für Veranstaltungen mit ausserordentlichen Sicherheitsbedürfnissen sollen auch in Zukunft die regulären Sicherheitskräfte beigezogen werden. Auch erscheint uns die Datenbevorratung bei Videoaufzeichnungen von 100 Tagen zu lang. Auch hier erhoffen wir uns eine Einschränkung der durch die drei Artikel neu eingeräumten Befugnisse in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 37 Abs. 2bis (Beschwerderecht)

Den ETH und den Forschungsanstalten steht kein Beschwerderecht zu gegen Entscheide des ETH-Rates nach den Artikeln 16a Absätze 1 und 2, 25 Absätze 1 Buchstaben a, c, d, e, g und 4, 33a Absatz 3, 34b^{bis} Absatz 1, 34d Absatz 3 und 35b Absatz 2.

Es ist für uns unverständlich warum gegen gewisse Entscheide des ETH-Rates die Möglichkeit verwehrt werden soll, ein ordentliches Rechtsmittel zu ergreifen. Wir lehnen diesen Artikel daher kategorisch ab.

Die Hochschulversammlung dankt für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und verbleibt mit freundlichen Grüssen



Werner Wegscheider
Präsident Hochschulversammlung